Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 667
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 02. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2014) und **Antwort**

Verdienstmöglichkeiten für Berliner Kinderschützer/innen verbessern!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie sind die Kolleginnen und Kollegen im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) der Bezirke gegenwärtig verdienstmäßig eingruppiert?

2. Was verdienen die Kolleginnen und Kollegen im RSD entsprechend ihrer Eingruppierung (bitte Bruttoverdienst in den jeweiligen Gehaltsstufen angeben)?

Zu 1. und 2.: Nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter je nach ihrer Tätigkeit mindestens in Entgeltgruppe 9 zu bewerten. In Entgeltgruppe 10 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt. In Entgeltgruppe 11 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu bewerten, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Entgeltgruppen werden bei einer Beschäftigungszeit von 6 Jahren (Stufe 3 der Entgelttabelle) wie folgt vergütet:

	Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer Brutto Monat Stufe 3 (6 Jahre Beschäftigung)	Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer Brutto Jahr Stufe 3
EG 9	2.831,26 €	36.320,06 €
EG 10	3.283,45 €	42.107,96 €
EG 11	3.395,10 €	43.537,21 €

Beamtenrechtlich sind die Stellen im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) überwiegend nach der Besoldungsgruppe (BesGr) A 10 bewertet. Leitungsstellen und Tätigkeiten mit besonderen Aufgaben im RSD sind in höhere Besoldungsgruppen eingestuft. Die Besoldungstabelle für Berlin ist als Anlage beigefügt und im Internetangebot des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht. Die Bewertung der jeweils konkreten Stellenbesetzung in den Regionalen Sozialen Diensten liegt in der Zuständigkeit der Bezirke.

3. Welche Voraussetzungen müssen die Kolleginnen und Kollegen mitbringen, um als qualifizierte Fachkraft im RSD eines Bezirks tätig werden zu können?

Zu 3.: Das Jugendamt Treptow-Köpenick beschreibt exemplarisch in einer Ausschreibung zur Kennziffer 4040 / 5008 5323 / 2014 die für einen Einsatz im RSD des Jugendamtes notwendigen Anforderungen:

1. Formale Anforderungen: Staatliche Anerkennung als Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Bachelor im Studiengang Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung, Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen der Laufbahnverordnung Sozialdienst (LVO-SozD) Laufbahnzweig Sozialdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
2. Fachliche Anforderungen: Einschlägige Rechtskenntnisse über Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG), Grundlagen des SGB II, SGB IX, SGB XII und angrenzender Rechtsgebiete, Tiefenkenntnisse über Methoden und Ansätze sozialer Arbeit sowie Fachverfahren, z. B. Hilfeplanverfahren, Zusammenarbeit mit Familiengerichten, Kinderschutzverfahren, Grundkenntnisse des Konzeptes Sozialraumorientierung, z.B. Fallbearbeitung, fallunspezifische Leistungen, kennt Bedeutung qualitätssichernder Verfahren (Wirkung Hilfen zur Erziehung).
3. Außerfachliche Anforderungen: unverzichtbar sind selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln, sach- und termingerechte Aufgabenerfüllung, treffsicheres objektives Urteilsvermögen, sicheres und höfliches Auftreten, hohe Belastbarkeit, Flexi-

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

bilität und Einsatzbereitschaft sowie Konfliktfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Fähigkeit zur kooperativen Teamarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Berufsgruppen, Fachinstitutionen sowie anderer Einrichtungen auf kommunaler Ebene

(vgl. http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/stellenausschreibungen/detail.php/6463)

4. Hält der Senat die gegenwärtigen Verdienstmöglichkeiten für RSD-Fachkräfte für angemessen und wie begründet er diese Einschätzung?

5. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit, die Verdienstmöglichkeiten im RSD grundsätzlich zu verbessern, um sowohl der großen Verantwortung der Fachkräfte gerecht zu werden als auch die Attraktivität der Arbeit für die Sicherung und Gewinnung von Fachkräften deutlich zu erhöhen?

6. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Vergütung von RSD-Fachkräften in anderen Bundesländern, insbesondere im Land Brandenburg und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus für Berlin?

7. Wann erfolgte die letzte Stellenbewertung für die Arbeit im RSD und welche Eingruppierung folgte daraus?

8. Hält es der Senat für notwendig, eine neue Stellenbewertung vorzunehmen? Wenn ja, wann ist mit dem Ergebnis zu rechnen und wenn nein, warum hat der Senat eine Stellenneubewertung bzw. eine Prüfung der geltenden Bewertungsentscheidung bisher nicht veranlasst?

9. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um die Verdienstmöglichkeiten von RSD-Fachkräften kurzfristig spürbar zu verbessern? Welche Rolle spielen dabei die Erfahrungsstufen?

10. Was tut der Senat zum jetzigen Zeitpunkt, um die Verdienstmöglichkeiten der Kolleginnen und Kollegen im RSD der bezirklichen Jugendämter grundsätzlich zu verbessern und unter welchen Voraussetzungen und wann werden diese Verbesserungen wirksam werden?

11. Was würde das Land Berlin eine generelle Anhebung des Verdienstniveaus für Fachkräfte des RSD kosten?

Zu 4. bis 11.: Die Eingruppierung der Fachkräfte wird von den Bezirken nach den gegenwärtig geltenden Regelungen und Vorschriften vorgenommen.

Im Rahmen der Debatte um eine leistungsgerechte Personalausstattung der bezirklichen Jugendämter weisen die Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte auf besondere Probleme bei der Nachbesetzung vorhandener Plätze hin. Die Jugendämter stünden in scharfer Konkurrenz mit anderen Arbeitgebern innerhalb und außerhalb der einschlägigen Aufgabenfelder um geeignete Fachkräfte. Die besonders schwierigen Arbeitsbedingungen mit hohem Fallaufkommen und hohem Entscheidungsdruck mit großer Tragweite schreckten Interessentinnen und Interessenten ab und beeinträchtigten die Attraktivität des Aufgabenfeldes.

Vor diesem Hintergrund analysiert der Senat im Rahmen eines Maßnahmeplanes, Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes unter Heranziehung interkommunaler Vergleiche sowie der Verwendung von Best-practice-Ansätzen. Hierbei werden insbesondere mögliche Unterstützungen für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger und die Bewertung der Aufgabenbestandteile der RSD-Arbeit mit besonderem Augenmerk betrachtet.

Ergebnisse der Untersuchung werden im ersten Quartal 2015 erwartet.

Berlin, den 21. Oktober 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Okt. 2014)

Besoldungstabelle Berlin — Gültig ab 01.08.2013

Landesbesoldungsordnung A Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

(Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungs-zeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A7 *2 Jahre*)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A8 *3 Jahre*)			
Besoldungs-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A4	1.692,73	1.747,87	1.794,69	1.841,51	1.866,48	1.893,53	1.940,35	2.002,77
A5	1.706,26	1.772,84	1.820,70	1.870,64	1.919,54	1.971,56	2.018,38	2.063,11
A6	1.746,83	1.803,01	1.909,13	1.963,23	2.012,13	2.068,32	2.118,25	2.171,31
A7	1.823,82	1.877,92	1.945,55	2.068,32	2.143,22	2.206,69	2.256,63	2.346,10
A8	1.937,22	2.078,72	2.168,19	2.257,67	2.388,76	2.458,47	2.511,53	2.562,51
A9	2.064,15	2.140,10	2.257,67	2.390,84	2.486,56	2.605,16	2.673,83	2.739,37
A10	2.224,38	2.325,29	2.486,56	2.648,86	2.764,34	2.879,83	2.985,95	3.073,34
A11	2.563,55	2.714,40	2.865,26	3.017,16	3.117,04	3.225,24	3.354,25	3.433,32
A12	2.757,06	3.040,05	3.117,04	3.323,04	3.417,71	3.601,86	3.672,61	3.800,58
A13	3.256,45	3.423,96	3.591,46	3.760,01	3.918,15	3.993,06	4.151,20	4.234,43
A14	3.428,12	3.643,48	3.881,73	4.093,97	4.238,59	4.378,00	4.527,82	4.681,80
A15	4.205,30	4.422,74	4.549,67	4.699,49	4.849,30	4.998,08	5.119,81	5.297,72
A16	4.644,35	4.871,15	5.043,86	5.216,57	5.388,23	5.560,94	5.733,64	5.903,23

Landesbesoldungsordnung B
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	5.293,40
B 2	6.157,91
B 3	6.523,90
B 4	6.907,24
B 5	7.347,02
B 6	7.762,32
B 7	8.166,30
B 8	8.587,37
B 9	9.110,16
B 10	10.733,66
B 11	11.152,09

Landesbesoldungsordnung W
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3667,98	4190,06	5087,92

Landesbesoldungsordnung R
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Erfahrungszeiten	3 Jahre	2 Jahre			3 Jahre			
BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3.566,49	3.781,85	4.188,65	4.602,73	4.831,62	5.035,54	5.224,89	5.449,62
R 2	4.269,80	4.476,84	4.684,92	5.109,40	5.327,89	5.540,13	5.732,60	5.945,89

R 3	6.524,35
R 4	6.908,26
R 5	7.347,30
R 6	7.762,42
R 7	8.167,14
R 8	8.587,46
R 9	9.110,78
R 10	11.196,78

Landesbesoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.899,56	3.001,38	3.103,15	3.204,95	3.306,78	3.408,56	3.510,36	3.612,16	3.713,94	3.815,75	3.917,55	4.019,35	4.121,16	4.222,96	
C 2	2.905,91	3.068,14	3.230,39	3.392,64	3.554,86	3.717,09	3.879,33	4.041,56	4.203,80	4.366,03	4.528,25	4.690,50	4.852,73	5.014,96	5.177,20
C 3	3.199,89	3.383,58	3.567,30	3.751,00	3.934,68	4.118,39	4.302,07	4.485,77	4.669,47	4.853,18	5.036,86	5.220,56	5.404,26	5.587,95	5.771,65
C 4	4.064,71	4.249,38	4.434,04	4.618,70	4.803,37	4.988,02	5.172,69	5.357,34	5.542,00	5.726,66	5.911,33	6.095,97	6.280,62	6.465,29	6.649,95

Höchstbeträge nach der Vorbemerkung Nr. 1 zur Bundesbesoldungsordnung C
(Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen)

Unterschiedsbetrag	BesGr. C 4 / B 5	697,08 €
	BesGr. B 5 / B 7	819,28 €
	BesGr. C 4 / B 7	1.516,36 €

Höchstbeträge nach der Vorbemerkung Nr. 2 zur Bundesbesoldungsordnung C
(Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen)

Unterschiedsbetrag	BesGr. B 7 / B 10	2.567,35 €

Allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 2 b zur Bundesbesoldungsordnung C

76,71 €

Besoldungsordnung für Hochschullehrer sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an Hochschulen, die nicht in die Besoldungsordnung C übergeleitet worden sind

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.899,56	3.001,38	3.103,15	3.204,95	3.306,78	3.408,56	3.510,36	3.612,16	3.713,94	3.815,75	3.917,54	4.019,35	4.121,15	4.222,95	
H 2	2.920,20	3.040,85	3.161,49	3.282,16	3.402,80	3.523,46	3.644,10	3.764,75	3.885,39	4.006,05	4.126,72	4.247,37	4.368,00	4.488,67	
H 3	2.965,63	3.097,64	3.229,67	3.361,65	3.493,66	3.625,69	3.757,70	3.889,71	4.021,73	4.153,72	4.285,73	4.417,75	4.549,77	4.681,77	
H 4	3.026,07	3.158,08	3.290,09	3.421,47	3.554,11	3.686,13	3.818,15	3.950,16	4.082,14	4.214,17	4.346,18	4.478,20	4.610,22	4.742,20	4.874,22
H 5	3.261,46	3.406,58	3.551,73	3.696,87	3.842,00	3.987,13	4.132,29	4.277,42	4.422,57	4.567,69	4.712,84	4.857,96	5.003,10	5.148,24	5.293,39
H 6	3.553,05	3.720,91	3.888,76	4.056,62	4.224,49	4.392,34	4.560,21	4.728,05	4.895,92	5.063,78	5.231,63	5.399,48	5.567,34	5.735,23	5.903,08
H 7	3.983,92	4.157,42	4.330,89	4.504,38	4.677,85	4.851,35	5.024,86	5.198,34	5.371,83	5.545,31	5.718,82	5.892,31	6.065,78	6.239,28	6.412,77

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,97	204,96
übrige Besoldungsgruppen	113,40	210,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,99 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 302,23 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	100,37 €
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	106,55 €

Allgemeine Stellenzulage (Monatsbeträge in Euro)

- für Beamte des mittleren Dienstes in BesGr. A5 - A8	17,65 €
- für übrige Beamte des mittleren Dienstes	69,02 €
- für Beamte des gehobenen und höheren Dienstes bis BesGr. A13 sowie Beamte der BesGr. C1	76,71 €